

SEPARATUM

*Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae, Tomus 11 (3-4), pp. 391-414 (1969)*

# Der neue Wirtschaftsmechanismus und einige Institutionen des Zivilrechts

von

I. SÁRÁNDI

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Eötvös Loránd zu Budapest



AKADÉMIAI KIADÓ, BUDAPEST

PUBLISHING HOUSE OF THE HUNGARIAN ACADEMY OF SCIENCES

VERLAG DER UNGARISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

MAISON D'ÉDITION DE L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE HONGRIE

ИЗДАТЕЛЬСТВО АКАДЕМИИ НАУК ВЕНГРИИ

# Der neue Wirtschaftsmechanismus und einige Institutionen des Zivilrechts

von

I. SÁRÁNDI

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Eötvös Loránd zu Budapest

Der neue Wirtschaftsmechanismus hat neben der Beibehaltung des Rechtstyps in zahlreichen Rechtsinstitutionen eine qualitative Änderung entwickelt. Die wirtschaftsorganisatorische Funktion des sozialistischen Staates bleibt auch unter den Umständen des neuen Wirtschaftsmechanismus unverändert aufrechterhalten. Die Methoden der Wirtschaftslenkung und -Verwaltung ändern sich jedoch bedeutend. Diese Änderung erscheint hauptsächlich darin, dass die spezifischen staatlichen Mittel der Wirtschaftslenkung neue Eigenschaften aufweisen — die von jenen der politischen Verwaltung abweichen. Die Abhandlung befasst sich mit deren rechtlichen Struktur in Verbindung mit dem Eigentum, den juristischen Personen, dem Wettbewerb und den Verträgen.

I. In der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft ist die ständige Entwicklung des Rechts und der Rechtsinstitute eine allgemein anerkannte wissenschaftliche These. Dementsprechend gelangen das Recht und die Rechtsinstitute, infolge einer ständigen Bewegung, von Zeit zu Zeit zu Kardinalpunkten, die zugleich eine qualitative Änderung bedeuten. Diese qualitativen Wendungen folgen vor allem den *gesellschaftlichen Schicksalswechseln*, sie sind vor allem mit der *Änderung der Gesellschaftsordnung* verbunden. Die Untersuchung der verschiedenen gesellschaftlichen Formen an sich deckte jedoch im Recht und in den Rechtsinstitutionen Änderungen auf, die auch innerhalb der *gegebenen Rahmen* als *qualitative Änderungen* anzusehen sind. Auf dieser Grundlage sprechen wir im Recht des Sklavenhalterstaats von einem Anfangs- und einem entwickelten Stadium und innerhalb der feudalen Rechtsentwicklung zumindest von zwei Etappen. Diese Erfahrungen führten dahin, dass die Rechtswissenschaft zahlreiche Unterschiede zwischen dem Recht der klassischen und der imperialistischen Etappe des Kapitalismus sieht. Hinsichtlich der Vergangenheit erkennt die sozialistische Rechtswissenschaft innerhalb des Rechtstyps und infolgedessen auch innerhalb der Rechtsinstitute qualitative Änderungen an — wobei betont wird, dass das Recht einer bestimmten Gesellschaft hinsichtlich seiner Grundlagen und seines Typs den einheitlichen Charakter im Laufe der Entwicklung beibehält. Fraglich ist, ob die wissenschaftlich bewiesenen Thesen, die auf das Recht und die Rechtsinstitutionen der gesellschaftlichen Systeme der Vergangenheit feststehen, auch für das Recht und die

Rechtsinstitutionen der modernen, fortschrittlichen Gesellschaft der Gegenwart, der sozialistischen Gesellschaft gelten.

Kann man im sozialistischen Recht bloss bei den zwei äussersten Punkten: beim Anfang und bei der Erreichung des Kommunismus von einer qualitativen Änderung sprechen, oder auch innerhalb des sozialistischen Rechts selbst? Meines Erachtens können auch *innerhalb des sozialistischen Rechts Knotenpunkte in der Entwicklung vorkommen, die neben der Beibehaltung des Rechtstyps in den Rechtsinstitutionen als qualitative Änderung bewertet werden können*. Zu dieser Wandlung — zumindest was die mit dem wirtschaftlichen Leben am engsten verbundenen Rechtsinstitutionen betrifft — gelangten wir in unseren Tagen. *Die Wandlungen, die sich heutzutage in den Rechtsinstitutionen abspielen, führen nicht direkt zum Kommunismus, aber überhelfen in eine zum Kommunismus näher stehende Phase, um durch die planmässige Überholung dieser Phase dann auch selbst überholt zu werden und uns zur obersten Stufe der kommunistischen Gesellschaft zu verhelfen.*

## I

### Einige allgemeine theoretische Fragen

2. Vor allem scheinen ein *staatstheoretisches* und ein *rechtstheoretisches* Moment dazu geeignet zu sein, die gewissermassen veränderte Funktion des Staates und des Rechts unter den Verhältnissen des neuen Wirtschaftsmechanismus verständlich zu machen.

Die erste Frage ist also die *Rolle des Staates* im neuen System der Wirtschaftsleitung mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der staatlichen Funktionen und der staatlichen Arbeitsteilung. Was die wirtschaftliche, organisatorische und die kulturelle-erzieherische Funktionen des Staates im allgemeinen betrifft, bleiben diese auch weiterhin *unverändert aufrechterhalten*. Diese Funktionen sind die *grundlegenden Aufgaben* des sozialistischen Staates im ganzen Zeitabschnitt seines Bestehens, oder, genauer ausgedrückt, so lange, bis die gesellschaftliche Entwicklung zur Übernahme dieser Funktionen eine andere, entsprechendere Organisation erzeugt. Allerdings ist das Erlöschen der wirtschaftlich-organisatorischen und der kulturell-erzieherischen Funktionen des Staates nicht das Problem unserer Tage.

Im sozialistischen Staat *vereinigen sich die politische und die wirtschaftliche Gewalt*. Die Einheit der politischen und wirtschaftlichen Gewalt kann aber schwerlich zugleich die *Identität der Organe* und die *Gleichartigkeit der Methoden* auf dem Gebiet der politischen und wirtschaftlichen Leitung bedeuten. Natürlich treffen beide Tätigkeiten in den obersten Staatsorganen unbedingt zusammen, in den Parteiorganen trennen sie sich sogar überhaupt nirgends.

3. Die staatstheoretische Grundlage der Bestrebungen, die sich auf die Umänderung der *Methoden* der Wirtschaftsleitung und -verwaltung richten,

ist darin zu suchen, dass man auch zwischen den *Methoden* der politischen und der wirtschaftlichen Leitung zu unterscheiden hat. Da die politischen Methoden infolge der langen Entwicklung schon gegeben und verfeinert waren, strebten wir bisher danach, auch die Wirtschaftsleitung, besonders aber die Verwaltung der Wirtschaft mit der Hilfe der politischen Methoden zu lösen. Das kam insbesondere darin zum Ausdruck, dass wir uns zur Leitung der Betriebe, der Genossenschaften, im wesentlichen aber auch zur staatlichen Organisierung der ganzen Wirtschaft derselben Methoden bedienten wie zur Verwaltung bzw. Leitung der Polizei, der Vormundschaftsbehörde, der Organe der Betriebspolizei oder Seuchenvorbeugung, der Landesverteidigung usw. Die Mittel und Methoden des Staates haben sich dagegen nach den Eigenschaften jener Gebiete zu richten, mit denen sie zu tun haben. Wirtschaft und Politik sind gar verschiedene Gebiete. Während im Bereich der politischen Verwaltung die Methoden der strengen *Unter- und Überordnung*, des *Befehlens* und *Gehorsams* die geeigneten Mittel sind, wo allen Organen, eventuell sogar allen Personen die auf ihren Aufgabenbereich und auf ihre Tätigkeit bezüglichen Vorschriften zentral bemessen werden sollen, können auf dem Gebiet der Wirtschaft diese Methoden politischen Charakters zu keinem befriedigenden Resultat führen, da die Wirtschaft, die wirtschaftlichen Organe auf einer gewissen Stufe die Möglichkeit einer *selbständigen Bewegung* beanspruchen. Deswegen können die zentral vorgeschriebenen Aufgaben und Tätigkeit nicht in jedem Bereich der Wirtschaft einen Erfolg versprechen und eingeleitet werden. Die wirtschaftsorganisatorische Tätigkeit des sozialistischen Staates kann also zur Zeit des neuen Wirtschaftsmechanismus durch die Realisierung zweierlei Bedingungen wirksamer sein und zwar dann, wenn der Staat — erstens — auf einer bestimmten Stufe *die Volkswirtschaft fest in der Hand hält*, unter dieser Stufe aber — zweitens — *den volkswirtschaftlichen Einheiten die möglichst freieste Bewegung zulässt*. Die Stufen zu bestimmen ist ziemlich schwer, aber wir wollen es versuchen. Die Nationalversammlung, der Präsidialrat, die Regierung und sonstige organisatorische und Verwaltungsorgane des wirtschaftlichen Lebens können folgende — von den allgemeinen bis zu den die wirtschaftlichen Einheiten berührende — Aufgaben haben:<sup>1</sup>

a) Schaffung von Gesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft und — innerhalb dieser, ausnahmsweise — von Regierungsverordnungen, die die allgemeinen Wirkungsbedingungen der Wirtschaft bestimmen, allgemeinverbindlich sind und die grundsätzlichen Verhältnisse der Wirtschaftsorganisationen und der Staatsbürger regeln.

b) Die Ausarbeitung der Wirtschaftspolitik zusammen mit den entsprechenden Parteiorganen.

<sup>1</sup> SAMU, M.: *Az új gazdasági mechanizmus állam- és jogelméleti vonatkozásai.* (Staats- und rechtstheoretische Beziehungen des neuen Wirtschaftsmechanismus). (Manuskript)

c) Bestimmung der zur Durchführung der gegebenen Wirtschaftspolitik nötigen wirtschaftlichen Stimuli. (Steuer, Kredit, Preispolitik, verschiedene Dotationssysteme.)

d) Die Überwachung der volkswirtschaftlichen Vorgänge durch regelmäßige Kontrolle sowie die Fassung von allgemeinen Beschlüssen, um die Fehler oder Mangelhaftigkeiten zu korrigieren, die für die Hauptrichtungen der wirtschaftlichen Entwicklung eine Gefahr darstellen bzw. in der Wirtschaft massenhaft auftreten.

e) Bestimmung von Betriebsschutz- und Genähmigungsregeln und die Kontrolle ihrer Einhaltung.

f) Beurteilung von streitigen Rechtsfragen, die zwischen wirtschaftlichen Organisationen und Personen entstehen.

g) Im Bereich des Staatseigentums die Gründung von Betrieben, die Bestimmung ihres Tätigkeitsbereiches, die Kontrolle der Betriebe und sonstige Aufgaben, die die Rechtsnorm über die staatlichen Betriebe (Regierungsverordnung Nr. 11/1967. (V. 13.) vorschreibt.

Unter dieser Stufe soll es keine Möglichkeit gegeben werden in die Tätigkeit der Wirtschaftsorganisationen bzw. Personen unmittelbar einzugreifen, ausgenommen einige ausserordentliche Fälle (wie Krieg, Naturkatastrophen usw.). So darf es besonders nicht vorkommen, dass das staatliche Leitungsorgan sich durch unmittelbare Weisungen in den *unmittelbaren Produktionsprozess* einmischt.

Bei der Ausgestaltung der verschiedenartigen Kooperationen zwischen den Wirtschaftsorganen muss der freien Willensbestimmung — im Rahmen der rechtlichen Regelung — ein weiter Raum gegeben werden. In diesem Kreis muss es besonders gesichert werden, dass die sozialistischen Wirtschaftsorganisationen über das ihnen anvertraute Vermögen *quasi wie Eigentümer* verfügen können, sowie dass ihre Vereinigung mit einer anderen Organisation, ihr Austritt aus einer Vereinigung oder die Erweiterung bzw. Veränderung ihres Tätigkeitskreises nicht verhindert werden.

## Das staatliche Eigentumsrecht

4. Das Wesen des staatlichen Eigentumsrechts im Sozialismus können wir am besten von dem allgemeinen Begriff des Eigentumsrechts ausgehend, von der inhaltlichen Seite dieses Begriffes erfassen. Das Eigentumsrecht kann ja auch in dem Falle, da es nicht in einer einzigen Form verwirklicht wird, in einem allgemeinen Begriff mit einheitlichen Inhaltsmerkmalen erfasst werden.

Die Rechtslage der Adressate von Eigentümerbefugnissen gibt meistens gute Anhaltspunkte zum Wesen und Gepräge der gegebenen Form des Eigentumsrechtes. Bei den weiteren Untersuchungen möchte ich darum von einer

Begriffsbestimmung des subjektiven Eigentumsrechts ausgehen, die meines Erachtens am meisten annehmbar ist. »Das Eigentumsrecht ist das Recht der Personen zu Besitz, Gebrauch und Verfügung über eine Sache, das sich direkt vom Gesetz ergibt und nicht durch die Gewalt anderer Personen bedingt ist.«<sup>2</sup> Der Umstand, wem das Eigentumsrecht bzw. eine oder mehrere Befugnisse aus diesem und zwar mit der erwähnten Ausschliesslichkeit, zustehen — bestimmt die Grundzüge der gegebenen Eigentumsform. Sind mehrere Personen bzw. Organisationen berechtigt, so ist entscheidend, wie die einzelnen Eigentümerbefugnisse diesen zugeteilt sind. Kurzgefasst, wenn wir wissen wollen, wer der Eigentümer ist, müssen wir bestimmen, wer die Eigentümerbefugnisse ausschliesslich ausübt.

5. Wenn wir das sozialistische staatliche Eigentumsrecht von der Seite der Eigentümerbefugnisse betrachten, ist es auffallend, dass diese Befugnisse bezüglich der verschiedenen Objekte des sozialistischen staatlichen Eigentumsrechts nicht, oder nicht in ganzem von denselben Organisationen ausgeübt werden.

Das sozialistische staatliche Eigentumsrecht kann von dem Gesichtspunkte aus, ob die Eigentümerbefugnisse unter verschiedenen staatlichen Organen verteilt sind oder nicht, in zwei Teilen gegliedert werden. So können wir zwischen dem *Vermögen der Unternehmen* und dem Staatseigentum *ausserhalb* des Vermögens der Unternehmen unterscheiden.

Das Eigentumsrecht über das Vermögen der Unternehmen weist folgende Eigenschaften auf: *Die einzelnen Befugnisse, die den Inhalt des Eigentumsrechts ausmachen, sind unter den staatlichen Unternehmen, Wirtschaftsorganen und den lenkenden, gründenden Organen verteilt.* Die einzelnen Befugnisse stehen den erwähnten Organen und Organisationen direkt aus dem Gesetz folgend und in der Weise zu, dass die Eigentümergewalt im bestimmten Kreise von der Gewalt einer anderen Person nicht abhängig ist. Die Eigentümerbefugnisse der Gründungsorgane hängen nicht von den Unternehmen und die der Unternehmen nicht von den Gründungsorganen ab.

Vor allem müssen wir die Eigentümerbefugnisse vor Augen halten, die den lenkenden *Gründungsorganen* zustehen. Diese Befugnisse sind im wesentlichen in zwei Gruppen einzuteilen. Es gibt allgemeine, sich aus dem Eigentumsrecht ergebende Befugnisse, und eine ausserordentliche Eigentümerbefugnis. Ein allgemeines ist das Recht zur Gründung eines Unternehmens. Zu dieser Gruppe gehören weiters das Recht zur Ernennung und Ablösung des Leiters eines Unternehmens, sowie zur Beurteilung seiner Arbeit. Hierher zählen auch die Befugnisse zur allgemeinen Auswertung der Betriebstätigkeit und das Recht der Kontrolle.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> VILÁGHY—EÖRSI: *Magyar polgári jog (Ungarisches Zivilrecht)*. (Universitätslehrbuch) II. Auflage. Budapest, Tankönyvkiadó, 1965. I. Bd. S. 262.

<sup>3</sup> Regierungsverordnung Nr. 11/1967. (V. 13.) über das staatliche Unternehmen § 2., §§ 10—12., § 23.

Ausserordentlich ist das Recht und die Verpflichtung zur Sanierung. Die Rechte zur Revision und Sanierung können wir als ausserordentliche Rechte und zugleich Verpflichtungen betrachten, weil es zur Ausübung dieser Befugnisse nur ausnahmsweise und in gesetzlich festgelegten spezifischen Fällen kommen kann.<sup>4</sup>

Nach allgemeiner Auffassung kann das Recht des Begründungsorgans in die Gruppe der Eigentümerbefugnisse eingeteilt werden, wonach dieses Organ das Unternehmen ausnahmsweise für eine bestimmte Tätigkeit anweisen kann. Meines Erachtens ergibt sich dieses Recht nicht von den Eigentümerbefugnissen, obwohl dies von dem Gründungsorgan ausgeübt wird.<sup>5</sup> Die Grundeigenschaft der Anweisung ist ihr *Ausnahmecharakter*.

Die beispielsweise Aufführung in der Verordnung<sup>6</sup> weist weit über die Grenzen eines Normalfalls hinaus. Nach allgemeiner Auffassung steht dem Staat in Ausnahmefällen immer der Eingriff in die Eigentümerbefugnisse zu. Ich kann unter den vorstellbaren Formen der in Ausnahmefällen getroffenen solchen Massnahmen keine Unterschiede in der Hinsicht feststellen, dass der Staat diese Massnahmen gegen Adressate eines bestimmten Teiles des *staatlichen Eigentumsrechts* oder *andere* Eigentümer richtet. Dass dieses Recht durch das Gründungsorgan ausgeübt wird, ist meines Erachtens bloss eine technische Frage und das Gründungsorgan kann auf Grund eigener Berechtigung kaum entscheiden. In jedem Falle besteht weiters die Lage, dass die Gesichtspunkte der normalen Wirtschaftstätigkeit beim Ergreifen solcher Massnahmen unbeachtet bleiben, zur gleichen Zeit ist jedoch das Organ, das die Anweisung erlasst, verpflichtet, die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Massnahme möglichst abzuwehren.

Ein weiterer, unter den Befugnissen aus dem staatlichen sozialistischen Eigentum nicht erwähnter Teil der Eigentümerbefugnisse steht den Wirtschaftsorganen des Staates zu. Dazu gehören: das Recht zum Anfangsvermögen, das Ausüben einer Tätigkeit, die die intensivste Verwendung der Produktivkräfte des Unternehmens sichert, die Bestimmung des Betriebsplans, die Ausübung der Rechte des Arbeitsgebers, Verfügungsrecht über das Vermögen des Unternehmens auch die Investierung aus eigenen Kräften inbegriffen, das Recht zur Vereinigung und zum Zusammenschluss. Die Mittel des Unternehmens können im allgemeinen nicht entzogen werden. Das Ergebnis der Betriebstätigkeit wird *direkt vom Unternehmen* enteignet. Der Staat erhält

<sup>4</sup> Idem §§ 16—19.

<sup>5</sup> Idem § 24.

<sup>6</sup> »Das Gründungsorgan kann dem Unternehmen für eine bestimmte Tätigkeit nur ausnahmsweise Anweisung geben, wenn das Interesse der Volkswirtschaft (Lösung von Landesverteidigungsaufgaben, Erfüllung einer internationalen Verpflichtung usw.) mit wirtschaftlichen Mitteln nicht, oder nicht genügend wirksam durchgesetzt werden kann.« Reg. Verordn. Nr. 11/1967. (V. 13.) § 24.

einen Teil des Gewinns nicht als Eigentümer, sondern in Ausübung der Staatsgewalt, auf Grund *des Rechtes zur Besteuerung*.<sup>7</sup>

6. Aus obigen Erwägungen folgt, dass *die Theorie der operativen Verwaltung*, die die Rechtslage der Wirtschaftsorgane des Staates theoretisch erklärt, aufgegeben werden muss. Der Begriff der operativen Verwaltung ist für solche Umstände zutreffend, unter denen die Rechte und Pflichten der Unternehmen und anderer Wirtschaftsorgane des Staates *ausschliesslich* von den Verfügungen der lenkenden Organe abhängen. In dieser Lage kann wirklich keine Rede von Eigentümerbefugnissen sein, weil es keine solchen in Rechtsregeln verankerten, eins für allemal geltenden Befugnisse vorhanden sind, die das Unternehmen von allen äusseren Einflüssen frei ausüben könnte.

Die Reform der Wirtschaftslenkung hat an dieser Lage geändert. Der Staat bestimmt im Bereich der allgemeinen Normungstätigkeit, welche Rechte dem Gründungsorgan, welche dem Unternehmen zustehen. Das Unternehmen übt die Rechte, die ihm zustehen, im Kreise der Befugnisse als *Eigentümer* aus. Als Eigentümer, weil dieses Recht sich direkt aus dem Gesetz ergibt und von der Gewalt einer anderen Person unabhängig ist. In die Ausübung dieser Befugnisse wird sich — unter den Verhältnissen des normalen Wirtschaftslebens und im Falle einer Tätigkeit im Rahmen der Rechtsnormen — niemand einmengen.

Aus den gesagten folgt, dass das staatliche sozialistische Eigentum in seinem heutigen Entwicklungsstadium eine *spezifische Form des geteilten Eigentums* ist. Der spezifische Charakter ergibt sich daraus, dass die Organisationen bzw. Organe, die die Eigentumsbefugnisse besitzen, nicht in die *gleiche Ebene* fallen, und obwohl ihre Rechtsverhältnisse gleicherweise Eigentumsrechtsverhältnisse, *die Rollen ihrer Befugnisse* aber keinesfalls identisch sind. Die dem Unternehmen zustehenden Befugnisse fördern die *wirtschaftliche Selbständigkeit*, während mittels der Befugnisse der lenkenden Gründungsorgane der volkseigene Charakter des Betriebsvermögens hervorgehoben wird. Diese Befugnisse gewähren die Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Interessen in der Betriebswirtschaft, und bieten den entsprechenden Staatsorganen die Möglichkeit zur Beeinflussung des Unternehmens bezüglich der Art und Weise der Ausübung der Eigentümerrechte. So ist das Betriebsvermögen einerseits Eigentum des Unternehmens, andererseits jedoch über die *Vermittlung des Staates Volkseigentum*.

Mit der überlieferten Eigentumsrechtstheorie kann man gar nichts im Falle von Unternehmen *in gemischtem gesellschaftlichem Eigentum* anfangen. Die Reform ermöglicht das Zustandekommen von »sekundären staatlichen Unternehmen«<sup>8</sup> indem sie erlaubt, dass Vereinigungen von Unternehmen eine

<sup>7</sup> § 2. Abs. 2., § 3. Abs. 1., § 8., § 14., § 15.

<sup>8</sup> EÖRSI, GY.: *A gazdaságirányítás új rendszerére való áttérés jogáról* (Über das Recht des Überganges zum neuen System der Wirtschaftslenkung). Budapest, Közgazdasági és Jogi Kiadó, 1968. S. 208.



Organisation mit selbständiger Rechtspersönlichkeit bilden. Sie erweitert die Handlungsfreiheit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Gründung von Organen mit eigener Rechtspersönlichkeit, und ermöglicht die Errichtung von Rechtspersonen mit gemischtem gesellschaftlichem Eigentum. In diesen gemeinsamen Unternehmen können nicht einmal die Befugnisse in ihrer Gesamtheit zur Geltung gelangen, die bei den »primären« staatlichen Unternehmen durch das Gründungsorgan zweifellos ausgeübt werden. (Z. B. Ernennung und Enthebung von Direktoren und Vizedirektoren, Aufhebung und Umorganisation des Unternehmens, Ausübung gewisser Aufsichtsrechte, Bildung von Trusts und Zwangsvereinigungen.) Die mit dem »puren« staatlichen Unternehmen zusammenhängenden Teilbefugnisse des Gründungsorgans wirken in dem neuen Unternehmen nicht mehr. Gegen die Weiterwirkung spricht das Interesse an der Stabilität solcher Unternehmen, und an der entsprechenden Geltung der Wirtschaftsfreiheit, die im Wirtschaftskreis anderer sozialistischer Organisationen (z. B. Genossenschaften) in höherem Masse gesichert ist. Die staatlichen Befugnisse des Eigentumsrechts können nicht direkt zur Geltung kommen, sogar auch nicht in indirekter Form in der Weise, dass sie durch das an dem gemeinsamen Unternehmen beteiligten staatlichen Unternehmen wirken, das Unternehmen vertritt ja nicht sein Gründungsorgan. Höchstens können die für das beteiligte Unternehmen verbindlichen Massnahmen auf das gemeinsame Unternehmen durchschlagen, so ist also das Eigentumsrecht an einem solchen Unternehmen ein indirektes, durch die beteiligten Unternehmen vermitteltes Eigentumsrecht, und in dieser Hinsicht ist es charakteristisch, dass der beteiligte Staat nur durch die *bei den beteiligten Unternehmen* getroffenen Massnahmen eine Wirkung auf das Unternehmen mit gemischtem Eigentum ausüben kann. Für den nicht-staatlichen Teilnehmer ist keinesfalls der *Staat*, sondern *das staatliche Unternehmen* der Partner.

7. Die eigentumsrechtliche Lage des Staatsvermögens, das zugleich kein Vermögen eines Unternehmens bildet, ist abweichend. Hinsichtlich dieser Vermögensobjekte steht *die Gesamtheit der Eigentümerbefugnisse direkt dem Staat zu*. Der Staat ist nur durch die allgemeinen Regeln des Eigentumsrechts und andere vom Staat erlassene allgemeine Normen bezüglich Besitz, Gebrauch, Verfügung von diesem Teile des Staatseigentums gebunden. Hierzu gehören von den Objekten des staatlichen sozialistischen Eigentums *die unbedingt ausschliesslichen Objekte* des staatlichen sozialistischen Eigentums, ausserdem diejenigen Geldmittel, die im Zuge der Erfüllung der Verpflichtungen von Produktionseinheiten in den verschiedenen Sektoren der Wirtschaft dem Staate gegenüber einfließen, die Produktionsmittel und andere Güter, die der Staat keinem seiner Wirtschaftsorgane zum Gebrauch zugewiesen hat.

Von grösster Bedeutung in dieser Gruppe sind die Geldmittel. Der Staat kann eigentlich sich auf diese Vermögen stützend — von wirtschaftlichem Gesichtspunkte aus gesehen — durch seine entsprechenden Organe seine Eigen-

tumsbefugnisse bezüglich des Betriebsvermögens ausüben und in erster Linie mit dessen Hilfe andere Sektoren der Wirtschaft beeinflussen. *Die allgemeine wirtschaftslenkende Funktion der öffentlichen Gewalt des Staates wird dadurch mit der Rechtslage des Eigentümers verknüpft und deswegen können wir sagen, dass es zwischen der behördlichen Tätigkeit des Staates und seiner Eigenschaft als Eigentümer — obgleich die beiden rechtlich richtig in zahlreichen Beziehungen nur abgesondert betrachtet werden können — auf gewissen Ebenen und Punkten Verbindungen zustandekommen.*<sup>9</sup>

### III

#### Die juristischen Personen

8. Nach der sozialistischen Umorganisation der Landwirtschaft wird im sozialistischen Staate die grundlegende wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der juristischen Personen durchgeführt. Ich möchte von dem weiten Problemgebiet der direkte wirtschaftliche Tätigkeit ausübenden juristischen Personen drei Probleme herausgreifen. Das erste ist *die Rechtspersönlichkeit* der juristischen Person; das zweite die Umstände *des Zustandekommens und der Auflösung* der juristischen Person; das dritte ist *der Gegensatz und die Übereinstimmung der staatlichen Normen und des freien Willens der in der juristischen Person vereinten Menschen und wirtschaftlicher Einheiten in der Ausgestaltung der inneren Verhältnisse der juristischen Person.*

9. Die allgemein gebrauchten Lehrbücher und andere Schriften über die juristische Person beweisen, dass die sozialistische Rechtswissenschaft und Gesetzgebung bisher den Grundsatz der *relativen Rechtsfähigkeit* der juristischen Person vertraten.<sup>10</sup>

Im neuen Wirtschaftsmechanismus, wo die im Wirtschaftsleben als juristische Person auftretenden Einheiten in allen Richtungen weite Möglichkeiten vor sich haben, und sich dementsprechend auch ihre Verantwortlichkeit verschärft, bedeutet die These der relativen Rechtsfähigkeit eine *unbegründete Beschränkung*. Wenn wir von den juristischen Personen Selbständigkeit, Initiative, Unternehmungslust verlangen, im wesentlichen also die Forderung stellen, dass sie für die Gemeinschaft, die sie vertreten entsprechend Sorge tragen, weiters, dass sie ihren Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber im Rahmen der sozialistischen Zusammenarbeit durch selbständige Tätigkeit entsprechen, darf man ihre Tätigkeit keinesfalls durch unbegründete Beschränkung

<sup>9</sup> Mehrere Verfasser halten jedoch die alte Auffassung vom Eigentumsrecht auch unter den Umständen des neuen Wirtschaftsmechanismus für stichhältig. Vollständig: EÖRSI, Gy.: op. cit. S. 167—199. Mit gewissen Korrekturen: VILÁGHY, M.: *Az állam és vállalat.* (Der Staat und sein Unternehmen.) Jogtudományi Közlöny, 1967. Nr. 10—11. S. 577.

<sup>10</sup> »Der Umfang der Rechtsfähigkeit der juristischen Person richtet sich nach ihrer Bestimmung in der Ungarischen Volksrepublik und nach den Geboten der sozialistischen Zusammenarbeit.« VILÁGHY—EÖRSI: op. cit. S. 135.

gen einengen, und ihre *Rechtsfähigkeit an* einen in Rechtsregeln, Statuten, Gründungsurkunden und Satzungen *streng umschriebenen Tätigkeitskreis binden*. Jede starre *Profilgebundenheit* muss aufgelöst werden.

Wie soll man also theoretisch die Rechtspersönlichkeit der juristischen Personen auffassen und diese in der Weise regeln, dass die Planmässigkeit der Wirtschaft nicht beeinträchtigt wird? Theoretisch müssen wir *die uneingeschränkte Rechtspersönlichkeit* der juristischen Person anerkennen. Praktisch ist diese uneingeschränkte Rechtspersönlichkeit folgendermassen auszulegen. Beim Zustandekommen jeder juristischen Person muss man die Hauptaufgabe, das *Haupttätigkeitsgebiet* bestimmen, die die Gründung der juristischen Person veranlassten. Neben der Verwirklichung der Hauptaufgabe soll jedoch die juristische Person berechtigt werden jedwede andere Tätigkeit auszuüben, bis sie die in der Gründungsurkunde bzw. im Genehmigungsbeschluss umschriebene Haupttätigkeit durchführt. Demgemäss kann man gegen die juristische Person so lange nicht einschreiten (weder durch Verwaltungsmassnahmen, noch dadurch, dass ihre Verträge für ungültig erklärt werden) bis sie diese bestimmte Hauptaufgabe gleichfalls entsprechend erfüllt. Man kann auch widrigenfalls keine Sanktionen verwenden, wenn bewiesen wird, dass sie die in der Gründungsurkunde und im Genehmigungsdokument festgesetzte Hauptaufgabe ohne ihr eigenes Verschulden *nicht mehr erfüllen konnte*, oder diese für die juristische Person und für die Volkswirtschaft *unvorteilhaft oder unnötig* geworden ist, und die juristische Person zufolge dieser Änderung sich auf eine *vorteilhaftere bzw. notwendige* Tätigkeit umgestellt hat.

Als Beispiel würde ich die Rechtspersönlichkeit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft erwähnen. Die Hauptaufgabe der LPG als juristischer Person ist die landwirtschaftliche Produktion und die damit eng zusammenhängende Tätigkeit. Es kann jedoch nichts im Wege stehen, dass die LPG auf eigenes Risiko nach entsprechendem Beschluss und vorschriftsmässigem behördlichem Verfahren auch eine andere Tätigkeit ausübt (z. B. Errichtung einer Verkaufsstelle, einer Baubrigade, Bearbeitungstätigkeit, Eröffnung einer Wagner- oder Schmiedewerkstatt usw.). Diese Möglichkeit scheint durch das neue LPG-Gesetz genügend gesichert zu werden. Bis die LPG ihre in der Gründungs- und Genehmigungsurkunde bestimmte Aufgabe erfüllt, gibt es keinen Anlass wegen der Abweichung von der Hauptaufgabe einzuschreiten.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Wir müssen die Regierungsverordnung über die Erweiterung der Wirtschaftstätigkeit der landwirtschaftlichen Grossbetriebe (18/1967./VI. 29.) für eine fortschrittliche Rechtsregel halten. Diese Reg.-Vo. und das neue LPG-Gesetz haben die Rechtsfähigkeit der LPG-s theoretisch uneingeschränkt erweitert, indem sie nur verlangen, dass sie zur Ausübung gewisser wirtschaftlicher Tätigkeiten Erlaubnisse bei dem zuständigen Organ des Bezirksrates beantragen. Dieses Organ hat jedoch kein Recht über den Antrag mit Ja oder Nein zu entscheiden. Es ist nur berechtigt, zu untersuchen, ob die beabsichtigte Tätigkeit den wirtschaftlichen Interessen, Bedürfnissen, vor allem den Interessen der LPG entspricht, oder ob die hygienischen und polizeilichen Vorschriften genügend beach-

Wenn die Tätigkeit der juristischen Personen nicht mehr durch direkte Anweisungen gelenkt wird, muss die juristische Person selbst bestrebt sein, eine rentable Tätigkeit auszuüben. Aus diesem Grunde darf man nicht ausschliessen, dass sie eine von dem im Gründungsdokument umschriebenen Tätigkeitsgebiet abweichende, gesellschaftlich nützliche, für sie vorteilhafte Tätigkeit erprobt, sogar ohne besondere Umorganisation und Erschütterung ihre ganze Tätigkeit auf einen für sich und für die Volkswirtschaft nützlicheren Kurs umstellt.<sup>12</sup>

ten wurden. Wenn die geplante Tätigkeit diesen Bedingungen entspricht, muss er die Bewilligung erteilen. Anders können wir es so ausdrücken, dass die LPG die Ausübung einer Tätigkeit, die den Bedingungen entspricht mit Recht beanspruchen kann. Die LPG hat die Möglichkeit Aufarbeitungs-, Dienstleistungs-, und — wie die Rechtsregel ausdrückt — »andere ergänzende« Tätigkeiten auszuüben.

<sup>12</sup> Diese Auffassung wird kritisiert. Die erörterte Theorie — sagt man — »geht wahrscheinlich in erster Linie von der Lage der LPG-s aus«. Dort kann die Nebentätigkeit in einem weiten Bereich dadurch begründet werden, dass die Beschäftigung der Werkstätigen auch zu einer Zeit gesichert werden muss, da die Haupttätigkeit nicht genügend Arbeit benötigt. Auf anderen Gebieten jedoch ist die Erweiterung im Widerspruch mit dem Erfordernis, dass die Produkte und Dienstleistungen von Fachleuten stammen müssen (Qualitätsschutz). Dies aber kann bei den Nebenbeschäftigungen nicht gewährleistet werden. Es kann sogar für die Volkswirtschaft schädlich sein, wenn gewisse Produkte in grossen Mengen, vielleicht auch teuer, hergestellt werden, und das Unternehmen gegebenenfalls auf eine Tätigkeit verzichtet, die zu seinem Hauptaufgabenkreis gehört, um sich mit zweifelhaften Nebenarbeiten zu beschäftigen. Übrigens, wenn das Gleichgewicht des Marktes hergestellt wird, ist auch die Versuchung, viele Nebenbeschäftigungen zu unternehmen, geringer. EÖRSI: op. cit. S. 203—204. Diese Theorie ist nicht nur auf die Genossenschaften gültig: Eine Fadenfabrik unterhält eine kleine Werkstatt in der die schadhaft gewordenen oder bereits so gelieferten Spindel repariert werden. Da es viele solche Fälle gibt und der Lieferbetreiber die Spindel oft mit Verspätung liefert, entsteht der Vorschlag: wir sollen selbst Spindel herstellen, in der eigenen Werkstatt. Der Plan macht keine grosse Investition nötig, und mit eigenen Mitteln können wir bessere Spindel herstellen, als die traditionellen Lieferanten. Im alten Mechanismus wäre es unmöglich gewesen, weil die Spindel ein anderes Unternehmen in seinem »Profil« herstellt. Dieses Profilunternehmen liefert wohl schlechte, unverlässliche Ware, darum bezahlt es zuweilen Konventionalstrafe, sehr selten vielleicht auch Schadenersatz — was es kaum beeinträchtigt. Trotzdem bestellt die Fabrik von Jahr zu Jahr die Spindel bei dem Unternehmen — wegen des *Profils*, wegen der *Zielgebundenheit*.

Im neuen Mechanismus lockern sich die Bindungen. Eine Fadenfabrik beginnt die Spindel herzustellen. Die Produktion ist ununterbrochen, wird wegen Mangel an Spindeln nicht eingestellt, das Endprodukt wird billiger — weil die Spindeln billiger und verlässlicher zur Verfügung stehen. Sie sind mehrmals zu verwenden, die Qualität der Produkte wird auch besser. Andere Fadenfabriken erkundigen sich, wie man es hier macht. Wir machen es selbst — Könnt ihr nicht helfen? Wir können. Nunmehr arbeiten zwei oder mehr Fabriken sicher, ohne Schwierigkeiten wegen der Spindelversorgung. Das Profilunternehmen beschwert sich. Kein Wunder, seine Ruhe, die Herrschaft der Mittelmässigkeit ist weg. Es wäre gut, wenn ein Befehl dazwischenkäme: aufhören!

Ein Betrieb, der Kessel herstellt, bezieht die Wärmeregler von einem anderen Werk. Es wurde ja zum letzteren »profilirt«. Ingenieure und Arbeiter haben ständige Sorgen wegen der schlechten Wärmeregler. Morgen stellen sie die Geräte selbst her, übermorgen beliefern sie auch andere Kesselfabriken. Sollen sie die Produktion einstellen?

Eine Erntemaschine steht auf dem Feld, zusammen mit dem Traktor. Beide warten auf Keilriemen. Diese sind aber nicht zu haben. Eine LPG strengt sich an, und beginnt Keilriemen herzustellen. Es gelingt. Man sagt jedoch: es ist ja nicht erlaubt. Der Leiter der LPG antwortet: die Riemen werden doch benötigt. Der Besteller äussert sich: *Keilriemen geht vor Profil!* (Von den Beispielen, erörtert an der gemeinsamen Sitzung der wissenschaftlichen Studentenzirkel der Universität für Volkswirtschaft »Karl Marx« und der Juristischen Fakultät der Eötvös Loránd Universität, 1968.)

10. Im Kreise des Zustandekommens der juristischen Personen stellt die immer breitere Tendenz ihrer *vertraglichen Gründung* einen neuen Zug dar. Zahlreiche wirtschaftliche Organisationen kommen auf Grund des freiwilligen Beschlusses von Grundtypen der wirtschaftlichen Organe (staatliches Unternehmen, Genossenschaft) zustande. Ein Teil dieser Organisationen erreicht das Niveau der juristischen Persönlichkeit. Die neueste Rechtsnorm über das staatliche Unternehmen ermöglicht die Gründung von Vereinigungen und gemeinsamen Unternehmen.<sup>13</sup> Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vereinigen ihre Kräfte im Rahmen der einfachen Vereinigung, in gemeinsamen Unternehmungen oder im genossenschaftlichen Unternehmen. Ein gemeinsames Merkmal aller aufgezählten neuen organisatorischen Formen ist, dass sie für irgend eine Vereinigung der Tätigkeiten der im Wirtschaftsleben beteiligten traditionellen juristischen Personen zustande kommen.

Zuweilen taucht innerhalb der bisher auch wirtschaftlich einheitlichen juristischen Personen die Organisierung von selbständig rechnungsführenden wirtschaftlichen Einheiten auf.

Eine besondere Stellung nehmen gewisse *neue* Interessenvertretungen ein, wie die territorialen Verbände und der Landesrat der Produktionsgenossenschaften (TOT). Die Produktionsgenossenschaften, ihre Verbände und der Landesrat stehen zueinander keinesfalls im Verhältnis der Subordination im herkömmlichen Sinne, im Gegenteil, diese Organisationen üben ihre Tätigkeit unter Aufsicht der Produktionsgenossenschaften aus. Zur gleichen Zeit verfügen sie jedoch über eine selbständige Rechtspersönlichkeit. Ihr Aufgabenkreis ist sehr breit: Absatz von Waren, Einkauf von Materien und Geräten, die in der Produktion benötigt werden, Verbreitung von Neuerungen, neuer Produktionsverfahren, direkte Fachberatung, Rechtsschutz usw.

11. Die aufgezählten neuen wirtschaftlichen Organisationsformen haben meistens entsprechende Rahmen in unserem Rechtssystem. (Andererseits sind

Der Qualitätsschutz verlangt keinesfalls eine strenge Profilgebundenheit. Über die Waren fällt einerseits der Markt sein Urteil, andererseits muss die Qualität durch Normativbestimmungen und Qualitätsvorschriften im voraus bestimmt werden. Die überflüssige Mehrproduktion ist mit Hilfe von Marktinformationen zu verhindern. Damit das Unternehmen seine Hauptaufgaben der Nebenbeschäftigungen wegen nicht vernachlässigt, soll man wirtschaftliche Mittel verwenden. Es ist wahrscheinlich, dass mit der Herstellung des Markt-Gleichgewichtes auch die Versuchung der Nebentätigkeiten geringer wird. Heute aber gibt es noch kein solches Gleichgewicht, und wenn es auch erreicht wird, so wird es nur für kurze Zeit wirken, da die Bedürfnisse sich ständig erneuern, und wenn wir die Bewegung verhindern, kann ein Gleichgewicht der Mittelmässigkeit entstehen.

<sup>13</sup> Die staatlichen Unternehmen miteinander und auch mit anderen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen, weiters die letzteren miteinander, zur Verwirklichung gemeinsamer wirtschaftlicher Zielsetzungen die mit ihrem Tätigkeitsbereich zusammenhängen.

a) können nach den Regeln des Zivilrechts und in dessen Rahmen eine Vereinigung (§ 34—37.)

b) oder in der Form einer Handelsgesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ein gemeinsames Unternehmen (§ 38.) gründen. (Reg. Verordn. Nr. 11/1967. [V. 13.] § 7.)

diese Regeln nicht genügend ausgearbeitet.) Wir kennen jedoch zahlreiche solche Vereinbarungen, wirtschaftliche »Organisationen«, die in die »approbierten« neuen organisatorischen Formen nicht einzuordnen sind. Hier denken wir vor allem an solche Wirtschaftsorganisationen, die meistens auf dem Gebiet der Verwertung zwischen verschiedenen sozialistischen Organisationen zustande kamen, und die in der nächsten Zukunft wahrscheinlich noch mehr verbreitet werden. Einige von ihnen haben sich einen so verzweigten Aufgabenkreis gewählt und eine Organisation entwickelt, die selbst früher oder später notwendig machen, dass man sie für juristische Personen erklärt.

Wir müssen jedoch anerkennen, dass weder unser sozialistisches Recht, noch unsere sozialistische Rechtswissenschaft zur Legalisierung dieser neuen Gebilden vorbereitet genug war. Das Gesellschaftsrecht fehlt sozusagen völlig in unserer Zivilistik. Was wir haben, ist nur die im ZGB geregelte *zivilrechtliche Gesellschaft*. Ausser dem Zivilrecht im engeren Sinne finden wir den Kern unseres sich neu entwickelnden Gesellschaftsrechts in dem LPG-Recht wieder. Die Institutionen jedoch, die im LPG-Recht verankert sind, namentlich die einfache wirtschaftliche Kooperation und das gemeinsame Unternehmen, sind in ihrer heutigen Form leider nur auf einem — zwar nicht unwesentlichen — Gebiet des Wirtschaftslebens zu verwenden.<sup>14</sup>

Die kodifikatorischen Vorarbeiten sind nunmehr für die Ausgestaltung eines allgemeinen sozialistischen Gesellschaftsrechts im Gange. Einige Normen der zivilrechtlichen Gesellschaft sind bereits geändert worden.<sup>15</sup> Nachdem aber die zivilrechtliche Gesellschaft in jedem Rechtssystem lediglich die einfachste, kurzfristige oder sogar ad-hoc-artige Kooperationsform bildet, kann die Modifikation der bezüglichen Rechtsregeln des ZGB-s keine endgültige Lösung herbeiführen. Unsere bisherigen Rechtsnormen beinhalten keine oder nur mangelhafte Normen bezüglich der neuen Formen der Kooperation.<sup>16</sup> Die alten Formen können jedoch unter den sozialistischen Umständen nicht immer verwendet werden. Ohne eine vollständige Aufzählung anzustreben möchte ich einige Kriterien anführen, die meines Erachtens beim Entwickeln eines neuen Gesellschaftsrechts von grundlegender Bedeutung wären:

a) Die *Gleichberechtigung* der assoziierten Organisationen, aller Beteiligten muss gesichert werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es gleichgültig, in welcher Form des sozialistischen gesellschaftlichen Eigentums ein Mitglied der Gesellschaft ihre Tätigkeit ausübt, d. i. die beteiligten staatlichen Unternehmen und andere sozialistische Organisationen müssten gleiche Rechte haben.

<sup>14</sup> Auch andere Verfasser empfehlen dem Gesetzgeber die Erfahrungen der gemeinsamen Unternehmungen von Genossenschaften bei der Vorbereitung der Rechtsregeln, die die Rechtslage der »sekundären«, von sozialistischen Organisationen gegründeten Unternehmen zu beachten. EÖRSI: op. cit. S. 209.

<sup>15</sup> Die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 39/1967. §§ 19–20 hat den § 571 und § 575 Abs. 1. des ZGB geändert.

<sup>16</sup> Vgl. VILÁGHY, M.: *Az egyesülésről. (Über die Vereinigung.)* Jogtudományi Köz-  
löny 1967. Nr. 9. S. 509–521.

b) Das neue sozialistische Gesellschaftsrecht muss die *demokratische Verwaltung* der Gesellschaft sichern. Dies bedeutet vor allem die Gewährung eines »pro Kopf«-Stimmrechts der Mitglieder bei der Entscheidung aller wesentlichen Fragen.<sup>17</sup>

c) Die *wichtigsten Kennziffern* der Wirtschaft müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Publizität ist auch für den Zweck nötig, dass andere Organisationen, die die Angliederung erwägen, vor ihrer Entscheidung die Lage der Gesellschaft kontrollieren können.

d) Die neuen sozialistischen gesellschaftsrechtlichen Normen müssten sichern, dass die für Handelszwecke gegründeten Gesellschaften nur aus *sozialistischen juristischen Personen* bestehen, soweit es sich um inländische Mitglieder handelt. Die juristischen Personen sind in der Ungarischen Volksrepublik Träger ausbeutungsfreier Verhältnisse, so wird gesichert, dass die von ihnen gebildeten Gesellschaften derselben Natur sind. Man darf andererseits die Bestrebungen der Staatsbürger zur Gründung von Gesellschaften nicht verhindern. Auf diesem Gebiet ist eigentlich nichts zu tun, weil die im ZGB geregelte zivilrechtliche Gesellschaft für einen solchen Zusammenschluss die entsprechenden rechtlichen Rahmen bietet.

e) Das neue Gesellschaftsrecht müsste des weiteren *das Verbot des Ausschlusses von der Gewinnbeteiligung* sichern. Bei der Gutheissung jeder Dispositivität muss hier eine strenge Kogenz gelten.

f) Die neuen Organisationen müssen für den Eintritt *offen* sein. Es muss ermöglicht werden, dass jedermann, der sonst den Bedingungen entspricht, frei eintreten kann. Wir können bereits heute beobachten, dass sich den Gesellschaften nachträglich andere anschliessen.

g) Das zu entwickelnde neue Gesellschaftsrecht soll endlich gewähren, dass *der sozialistische Staat eine weitgehende Kontrolle* über die zustande gekommenen wirtschaftlichen Gebilden im Interesse der Gesellschaft ausübt. Wir müssen hier den Schutz der Gesellschaft betonen, weil die Mitgliedorganisationen offensichtlich alles tun werden, um ihre internen Verhältnisse normal zu gestalten, es ist jedoch bei weitem nicht sicher, dass sie ihre bedeutende Wirtschaftsmacht nicht zur Erlangung des Übergewichts allen aussenstehenden gegenüber benützen. Auf dem Gebiet der Kontrolle müsste der Staat das Einschreiten gegen monopolistische Bestrebungen als seine Hauptaufgabe betrachten.

<sup>17</sup> Einen anderen Standpunkt vertritt EÖRSI op. cit. S. 218—219. Wenn die beteiligten Organisationen an der Vereinigung materiell gleichmässig interessiert sind und das Risiko der Teilnehmer verschieden ist, können diese je nach ihrer Teilnahme eine andere wirtschaftliche Auffassung vertreten. Von der Vereinigung kann eine Organisation zurückgehalten werden, wenn die mit geringen Anteilen beteiligten Mitglieder diejenige trotz ihres beträchtlichen Anteils majorisieren können. Dieses Gegenargument ist beachtenswert.

## IV

## Die Monopolunternehmen

12. Unter den Umständen des neuen Wirtschaftsmechanismus müssen wir die monopolistische Lage einzelner Unternehmen beachten. Die Monopol-lage ist bei den neuen Wirtschaftsverhältnissen beachtenswert, weil die Unternehmen, die über eine grosse wirtschaftliche Macht verfügen und im wesentlichen ausschliessliche *Hersteller* gewisser Produkte im ganzen Lande, bzw. für gewisse Dienstleistungen allein zuständig sind, oder den Vermittlungshandel in der Hand haben, die freiere Geld-, Waren- und Marktverhältnisse anderen Unternehmen und den Abnehmern gegenüber ausnützen.

Die Vorteile der Konzentration, Spezialisierung der Massenproduktion begründen aus technischen, betriebs- und arbeitsorganisatorischen Gesichtspunkten die Zweckmässigkeit solcher grossen Unternehmen, die gewisse Produkte im ganzen Lande allein herstellen.<sup>18</sup> Aus technischen Gründen können wir also die Organisierung solcher Grossbetriebe für richtig halten. Wir müssen jedoch beachten, dass die Befriedigung der Ansprüche der Gesellschaft nicht nur eine technische Frage ist. Die Produktion hat nicht nur technische, betriebswirtschaftliche und arbeitsorganisatorische, sondern auch gesellschaftliche Seiten. Das Unternehmen ist nicht nur eine Produktionsstätte, sondern auch Träger gesellschaftlicher Verhältnisse. Wenn die technokratische Anschauung der gesellschaftlichen Seite gegenüber vorherrscht, kann das Grossunternehmen diese Überlegenheit schädlich missbrauchen. Die hohe technische Organisiertheit kann gesellschaftlich auch unnütz sein, wenn diese hochentwickelte innere Organisiertheit unter solchen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Umständen verwirklicht wird, die den Gesellschaftsinteressen entgegenwirken.

Das Dasein des Monopoliums kann unter den geänderten Verhältnissen an und für sich gewisse Gefahren mit sich bringen. Es kann nachteilig auswirken, indem die Monopollage das Bequemsein und die Vernachlässigung der technischen Entwicklung herbeiführen kann. Sie kann weiters nachteilig auf dem Gebiet der vertraglichen Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte des Verbrauchers und anderer Unternehmen auswirken, weil diese zur ausgelieferten Lage des Käufers und zu Preiserhöhungsbestrebungen führen kann.<sup>19</sup>

Noch grössere Gefahren werden heraufgeschwört, wenn die Wirtschaftsmacht des Unternehmens in der Monopollage noch auch durch eine behördliche Kompetenz (z. B. territoriales Preisbestimmungsrecht) erweitert wird, oder wenn es in den zivilrechtlichen Beziehungen über bedeutende rechtliche Vorteile den Vertragspartnern gegenüber verfügt.

<sup>18</sup> Vgl. Beschluss der ZK-Sitzung der MSZMP (Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei) von 25—27 Mai 1966.

<sup>19</sup> Vgl. Beschluss der ZK-Sitzung der MSZMP von 25—27 Mai 1966.



Die behördliche Kompetenz der Monopolunternehmen muss daher stufenweise abgeschafft werden. Da aber die Abschaffung dieser behördlichen Befugnisse längere Zeit beansprucht, müssen wir dafür Sorge tragen, dass die Ausübung dieser Rechte *mit der Haftung für die verursachten eventuellen Schäden verbunden sei*. Für die Begründung dieser Haftung scheint die Regelung des Schadenersatzes für im behördlichen Wirkungsbereich verursachte Schäden im ZGB ungenügend zu sein.<sup>20</sup> Wir müssten also dafür sorgen, dass für die Monopolunternehmen mit behördlichem Wirkungsbereich (z. B. MÁV — Staatsbahnen) neue spezifischen Schadenersatzregeln erlassen werden.

Wenn auch die Monopollage geniessenden Unternehmen keine behördliche Kompetenzen haben, können wir in zahlreichen Fällen feststellen, dass diese Unternehmen — besonders die Betriebe der kommunalen Dienstleistungen — ihrer Rechtslage nach viel vorteilhafter auftreten können, als die mit ihnen Verträge abschliessenden Konsumenten (z. B. das Unternehmen für Fernheizung und Warmwasserversorgung von Budapest und ähnliche Unternehmen). Nachdem der Verbraucher ihnen ausgeliefert wird, können sie ihm z. B. die Erhöhung der Preise der Dienstleistungen einfach mitteilen, ohne vorher dies anzukünden. Sie sind auch bei Geltendmachung ihrer Rechte in vorteilhafterer Lage, und im Interesse der Eintreibung der Preise bzw. Gebühren können sie von dieser Lage aus erfolgreicher auftreten. Der Verbraucher kann nicht einmal den Gegenwert einer Dienstleistung *zurückhalten*, die mit Verschulden des Unternehmens ausblieb, sondern nur *zurückfordern*. So ist er gezwungen, den ganzen Mechanismus der Justiz in Bewegung zu setzen, wenn er die Verpflichtung einer Gegenleistung los werden möchte.<sup>21</sup> Die Verantwortung der dienstleistenden Monopolunternehmen ist auch dem Charakter ihrer Tätigkeit nicht angepasst. Sie haften nämlich für die Unterbrechung ihrer Dienstleistungen für einige Tage, oder für mangelhafte Dienstleistungen nicht. Die Normen der Haftung sind so geformt, dass sie nicht den Verbraucher in den Mittelpunkt des Schutzes setzen, und das Unternehmen sehr leicht die Haftung loswerden kann.<sup>22</sup> Es ist allgemein bekannt, dass der Ausfall der Fernheizung, der Warmwasserversorgung und ähnlicher Dienstleistungen auch für eine kurze Zeit viel Ärger dem Konsumenten verursacht, und ihm verhältnismässig bedeutenden Schaden zufügen kann.

Einige Unternehmen versuchen ihre mit der Erweiterung der Vertragsfreiheit zusammenhängende Möglichkeiten dazu zu verwenden, dass sie ihre Monopollage mangels kogenter Regelung mittels Verträge wieder erlangen. Die Rechtsregeln des Überganges zum neuen Wirtschaftsmechanismus haben im allgemeinen den sog. »Zwangsbahnenverkehr« der Güter abgeschafft (die

<sup>20</sup> ZGB. § 349.

<sup>21</sup> 1/1963. EM-NIM — gemeinsame Verordnung der Ministerien für Bauwesen und Schwerindustrie, §§ 20., 23., 25.

<sup>22</sup> Zit. Verordnung §§ 12., 20., 25.

verbrauchende, bearbeitende oder weiterleitende sozialistische Organisation durfte die Produkte nur von bestimmten sozialistischen Organisationen beziehen). Andererseits wurde ermöglicht, dass die Abnehmer die Kapazität des Industriebetriebes oder deren gewissen Teil für sich vorbehalten (Belastungsverträge)<sup>23</sup> und die so gebundene Kapazität später durch konkrete Bestellungen ausfüllen. Das Handelsunternehmen belastet — damit es seine Monopol-lage sichert — die ganze Kapazität, nimmt eine vorherrschende Stellung auf dem Markt ein, und verhindert dadurch, dass andere (Kleinhandelsunternehmen, Konsum- und Verwertungsgenossenschaften) unmittelbar dem Hersteller ihre Bestellungen geben. Ein für diesen Zweck geschlossener Vertrag ist laut unserer neueren Rechtsregeln nichtig.<sup>24</sup>

Die älteren Normen für die Verträge der Monopolunternehmen und besonders für die Verantwortung wegen Vertragsbruchs müssen einer Revision unterzogen werden — und die heutige Regelung die ein »Hausrecht« der Monopolunternehmen geworden ist, müssen wir durch solche Regel stufenweise ablösen, die der Partner Gleichberechtigung gewähren.

Im Zuge der Kontrolle der Tätigkeit eines jeden Unternehmens muss man auch die kleinsten, für das Unternehmen als unbedeutend erscheinenden Vertragsbrüche untersuchen, und in dem Falle, wo das massenhafte Auftreten dieser kleinen Vertragsbrüche auszuweisen ist, müssen wir nötigenfalls auf dem Verwaltungswege auftreten.<sup>25</sup>

## V

### Der Vertrag

13. Es lohnt sich ein wenig bei dem Problem *der neuen Merkmale und Rolle* der Verträge, in engerem Sinne der zivilrechtlichen Verträge verweilen.

Ein wenig vereinfacht: *das Schicksal des Vertrages wird durch das Schicksal der Warenverhältnisse bestimmt*. Dieser Satz birgt eigentlich zwei Gedanken in sich. Erstens kann der Vertrag als rechtliche Kategorie entstehen, wo Warenverhältnisse existieren, und Verträge werden wir haben, bis Warenverhältnisse

<sup>23</sup> »Mit dem Kapazitätsbelastungsvertrag übernimmt der Lieferbetrieb die Verpflichtung, für den Besteller eine bestimmte Kapazität vorzubehalten. Die Vertragspartner sind verpflichtet binnen der vertraglich festgesetzten Frist zur Auslastung der vorbehaltenen Kapazität laut des durch den Besteller bestimmten Sortiments Lieferverträge abzuschließen.« Reg. VO. Nr. 10/1966. (II. 14.) § 60.

<sup>24</sup> »Es ist verboten eine Vereinbarung abzuschließen, wonach der Markt aufgeteilt, oder ein bestimmter Kreis der Verbraucher aus gewisser Einkaufsmöglichkeit ausgeschlossen, oder deren Wahl unter den Einkaufsquellen beschränkt wird.« Reg. VO. Nr. 25/1967. (VIII. 20.) § 9. Abs. 1.

<sup>25</sup> Das Gericht oder das Vertragsgericht kann gegen das Unternehmen eine Geldbusse verhängen, wenn es mit ihrer gegen die Rechtsregeln oder behördlichen Verfügungen verstossenden bzw. im Gegensatz zu den Grundsätzen der sozialistischen Wirtschaft geführten Tätigkeit das Gesellschaftsinteresse verletzt bzw. erheblichen Schaden verursacht, oder die berechtigten Interessen der Bevölkerung ernsthaft gefährdet. Reg. VO. Nr. 1/1968. (I. 16.) § 2.

bestehen. Zweitens: in den Gesellschaften, wo es Warenverhältnisse gibt, hängt die Rolle und Wirksamkeit des Vertrages in hohem Masse davon ab, welchen Geltungsbereich die staatlich-politische Macht diesen Warenverhältnissen zulässt.

*Die Warenverhältnisse bestehen in der ganzen Periode des Sozialismus.* Daraus folgt, dass der Vertrag unter den Umständen der sozialistischen Gesellschaft eine Rolle spielen kann und spielt. In den verschiedenen Entwicklungsstufen der sozialistischen Gesellschaft ist jedoch die Rolle der Warenverhältnisse und der Verträge nicht immer gleich.<sup>26</sup>

14. Bei der heutigen Entwicklungsstufe der Verträge ist das erste Merkmal und Bestimmungsmoment die Geltendmachung *der Vertragsfreiheit und der Gleichberechtigung*. Der neue Aufschwung ist aus der Erkenntnis entstanden, dass es in keinem Staat gelungen ist die weitverzweigten und verwickelten Beziehungen der wirtschaftlichen Einheiten auf administrativem Wege gut zu lösen. Diese können wirkungsvoll nur durch eine Anzahl Verträge und Vereinbarungen realisiert werden, die vom freien Beschluss der Partner und auf der Basis der Gleichberechtigung entstehen, und zwar in der Form der Waren-, Markt- und Geldverbindungen. Auf Grund der Vertragsfreiheit beschliesst jede Wirtschaftseinheit in jedem Sektor der Volkswirtschaft selbst, *ob sie einen Vertrag abschliesst, mit wem und welchen Vertrag sie eingeht* (die gemischten und typischen Verträge inbegriffen) *und welchen Inhalt des Vertrages sie akzeptiert*.<sup>27</sup>

Nach der vollen Entfaltung der Reform werden unsere Unternehmen mit Ausnahme der einzelnen Grossinvestitionen keine Vertragspflicht haben.<sup>28</sup>

Den sozialistischen Organisationen steht im Warenverkehr — mit Ausnahme einiger beschränkenden Massnahmen — das Recht der freien Partnerwahl zu. Die Gewährung der freien Partnerwahl hat mehrere frühere Schranken abgeschafft. Die Beschränkungen *nach Sektoren und Eigentumsformen* wurden aufgehoben. Während früher die staatlichen Unternehmen und andere Wirtschaftsorganisationen, sogar in vielen Beziehungen auch die Haushaltsorganisationen sich nur an Wirtschaftsorganisationen innerhalb des staatlichen Sektors um Befriedigung ihrer Bedürfnisse wenden durften, und nur in dem Falle mit einer Organisation eines anderen Sektors einen Vertrag abschliessen konnten, wenn sie im staatlichen Sektor keine entsprechende Partner finden

<sup>26</sup> Für die Rolle des Vertrages im sozialistischen Wirtschaftsleben und die Entwicklung dessen im sozialistischen Wirtschaftssystem siehe: SÁRÁNDI, I.: *Der neue Wirtschaftsmechanismus und das Recht*. Jogtudományi Közlöny, 1968. Nr. 2. S. 74.

<sup>27</sup> Die sozialistischen Organisationen (staatliche Unternehmen, Institute, Haushaltsorgane, gesellschaftliche Organe, Genossenschaften, deren Organisationen und Unternehmen usw.) können die Produkte auf Grund von Marktbeziehungen — binnen der Rahmen der Rechtsregeln — an jede sozialistische Organisation verkaufen, oder von jeder solchen Organisation kaufen.

Die sozialistischen Organisationen wählen selbst auf Grund der Rechtsregeln und des Gepräges des Marktverhältnisses die zweckmässigsten Vertragsarten. Reg. VO. Nr. 25/1967. (VIII. 20.) § 1. Abs. 1—2.

<sup>28</sup> Vgl. EÖRSI: op. cit. S. 64.

konnten, können sie heute mit staatlichen Unternehmen oder Genossenschaften gleichfalls in Verbindung treten, ohne dass sie durch die Reihhaltungspflicht beschränkt wären. Eine Zeit lang durften die Unternehmen eines Ministeriums ohne Sondergenehmigung für die Unternehmen anderer Ministerien keine Arbeit leisten. Die Einführung der Reform hat auch diese Beschränkung abgeschafft. Im wesentlichen wurden alle territoriale Beschränkungen aufgehoben, und die Unternehmen oder Genossenschaften können ihre Einkäufe von jedweden Verwaltungsgrenzen unabhängig abwickeln. Der Verbraucher — ob er ein Produktionsmittel selbst verwendet oder es weiterverkauft — hat das Recht von dem Grosshandelsunternehmen oder direkt vom Herstellerbetrieb die zu seiner Aufgabe benötigten Produkte zu beziehen.

15. Nachdem die Unternehmen selbst entscheiden, welche Form der nunmehr differenzierten Verträge sie wählen, ist die Zeit der *rechtlich gesicherten Alleinherrschaft* gewisser Vertragsarten vorbei. *Es wird nicht durch staatliche Massnahmen* entschieden, in welchem Masse die einzelnen Vertragstypen im Verkehr erscheinen sondern durch den Charakter der Wirtschaftsbeziehungen und die Ansprüche der Partner in denselben. Die Partner bestimmen nunmehr frei, welche Vertragsart sie in Anspruch nehmen. Sie haben sogar das Recht, ihre Verhältnisse mittels *gemischter* oder *atypischer* Verträge zu regeln.

In diesem Sinne dürfen die sozialistischen Organisationen unter den *traditionellen*, ihre Beziehungen früher massenhaft abwickelnden, heute jedoch vielseitig reformierten Vertragstypen wählen (Liefervertrag, Produktenverwertungsvertrag). Sie können die *neuen* Vertragsformen wählen, die eben zur Zeit des Überganges zum neuen Wirtschaftsmechanismus ausgearbeitet wurden (Werkverträge zwischen den Unternehmen, Kapazitätsbelastungsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Vertretungsvertrag, Vertrag über Kauf von Lager). Die Werkverträge haben weitere, in der Form von allgemeinen Bedingungen spezialisierte Untertypen (Bauvertrag, Planungsvertrag, technologischer Montagevertrag). Es steht weiters den Partnern auch das ganze Arsenal der traditionellen zivilrechtlichen Verträge zur Verfügung. Von diesen spielen heute besonders der Kaufvertrag und der Kommissionsvertrag eine wichtige Rolle.

Das sozialistische Zivilrecht kennt keinen Vertragstypenzwang. Zufolge der freien Vertragstypenwahl können die sozialistischen Organisationen ihre Verkehrsbeziehungen durch *gemischte* und *atypische* Verträge regeln. Vom Willen des Gesetzgebers sind z. B. gemischte Verträge die Forschungs- und Produktenentwicklungsverträge. Besonders der erste beinhaltet gemischte Elemente von Auftrags-, Werk- und Lieferverträgen. Auch die Partner können selbst, je nach der Art der wirtschaftlichen Beziehung, die einzelnen Elemente mehrerer Verträge mischen, sogar haben sie die Freiheit atypische Verträge auf Grund der allgemeinen Regeln des Obligationsrechts abzuschliessen.<sup>29</sup>

<sup>29</sup> Laut § 198 des Zivilgesetzbuches wird jede Vereinbarung, die den allgemeinen Vorschriften des Vertragsrechts entspricht und den Verpflichtungen und Rechten

16. Wir müssen noch das Problem berühren, ob die allgemeinen Bedingungen der Liefer-, Werk- und Produktenverwertungsverträge den Inhalt der Verträge zwischen sozialistischen Organisationen in Richtung der schematischen Erstarrung beeinflussen. Die breite Diskussion über die allgemeinen Vertragsbedingungen führte eindeutig zu dem Standpunkt, dass die allgemeinen Bedingungen keinesfalls in dieser Richtung auswirken dürfen. Es kam auch in der Frage zu einer übereinstimmenden Meinung, dass diese von dispositivem Charakter, und primär von zivilrechtlicher Natur normmässiger als früher sein müssen. Es müssen die Bestimmungen wegfallen, die behördliche Kompetenzen, Verteilungsfunktionen und andere verwaltungsrechtliche Elemente beinhalteten. Die Bedingungen müssen die Vertragsverhältnisse der Partner fördern und den Vertragsabschluss erleichtern.<sup>30</sup>

17. Es ist interessant zu untersuchen, in welchem Masse die sozialistischen Organisationen die freie Vertragswahl bisher verwendet haben. Freilich können wir nach einem einzigen Jahr allgemeingültige Feststellungen für das ganze Gebiet der Wirtschaft kaum machen. Wir können bei dieser Untersuchung höchstens jene Gebiete beachten, bei denen die Umlaufzeit der Waren verhältnismässig kurz ist, zufolge dessen die neuen Antriebsfaktoren ihre Wirkung schneller entfalten können. Da das untersuchte Gebiet so abgegrenzt werden musste, liegt es an der Hand, dass nicht alle erwähnte Vertragsarten von diesem Gebiet berücksichtigt werden konnten.

18. Im Kreise des die *Übereignung von Sachen* bezweckenden Verkehrs werden die wirtschaftlichen Beziehungen der sozialistischen Organisationen auch weiterhin durch die *Liefer- bzw. Produktenverwertungsverträge geregelt*. Die beiden Vertragsformen sind jedoch von zahlreichen früheren Merkmalen befreit worden. Die Aufhebung des Systems der verbindlichen Planziffern, die stufenweise erfolgte Abschaffung der Vertragspflicht und der verbindlichen Geltendmachung der Ansprüche aus diesen Verträgen, Abschaffung der sog. Zwangsumlaufbahnen, die Ausbreitung der Dispositivität, das Ausscheiden der Werkverträge von den Lieferverträgen, die Gewährung einer sehr breiten Autonomie für die Vertragspartner, die Abschaffung der Kompetenz der Vertragsgerichte zum Vertragsabschluss, Abänderung und Aufhebung der Verträge im allgemeinen machen diese Verträge immer geeigneter zum Ausdruck wirtschaftlicher Beziehungen, die der sozialistischen Massenproduktion entsprechend im Kreise der Massenverwertung entstehen.

Die fraglichen Vertragsarten, besonders der Liefervertrag, nehmen heute eine faktische, also nicht durch Rechtszwang bedingte Hegemoniestellung ein — und zwar aus weiteren Gründen, die teils von zufälliger, vorübergehender

entspringen, als Vertrag qualifiziert auch im Falle, wenn der Inhalt des Vertrages den Regeln eines bestimmten Vertragstyps nicht adäquat entspricht.

<sup>30</sup> ANDÓ, A.: *Az új szerződési rendszer és a Polgári Törvénykönyv Novellája. (Das neue Vertragssystem und die Novelle des Zivilgesetzbuches.)* Döntőbíráskodás, 1968/3. p. 85.

Natur sind. (Viele Lieferverträge wurden noch vor der Einführung des neuen Wirtschaftsmechanismus abgeschlossen, die Partner wollen ihre traditionellen Verbindungen nicht ändern, beiderseitige Vorsicht ist zu verzeichnen, die Betriebsapparate waren auf die Einführung der neuen Formen nicht genügend vorbereitet.)

19. Der *Typ des Kaufvertrages* ist vorderhand in dem Warenverkehr zwischen sozialistischen Organisationen von periferialer Bedeutung. An diesen Randgebieten finden wir oft Zeichen eines lebhaften sozialistischen Handelsgesistes und hoher Anforderungen, andererseits aber sind auch die sehr niedrige Qualität oder die Inkurrenz solche Faktoren, die die Verwendung der Kaufverträge fördern. Im Falle von besonders guten und begehrten Waren verpflichtet sich der Verkäufer kaum für eine längere Frist, nach der Herstellung des Produktes melden sich ja die Abnehmer ohne vertraglichen Zwang. Wenn die Ware demgegenüber schwer abzusetzen ist, wird der Käufer keine langfristige Verpflichtungen eingehen, sondern tritt mit seinem Kaufwillen beim Erscheinen der konkreten Absatzmöglichkeit auf. Durch Kaufverträge kommen die vom Export zurückgebliebenen Produkte und die Rohstoffe in den Inlandverkehr, die bei gewissen Betrieben als Nebenprodukte oder Abfälle entstehen. Der Lagerkauf ist eine von dem Kleinhandel und von Konsumgenossenschaften mit Vorliebe verwendete Art des Kaufs.

20. Das Kommissionsgeschäft enthebt die Besteller der Verpflichtung das Risiko aus unverkauften Beständen zu tragen. Bei neuartigen, unbekannteren Waren verwenden so der Hersteller wie der Handel zur Einführung diese Vertragsart sehr gerne. Der Herstellerbetrieb kann in dieser Weise sich über das Urteil des Marktes orientieren, während die Handelsorganisation das Produkt nicht auf unbestimmte Zeit im Falle der Inkurrenz auf Lager halten muss. Der Kommissionsvertrag wird besonders für solche Produkte verwendet, die den schnellen Änderungen der Mode ausgesetzt, saisonartig oder schnell verderblich sind. Minderwertige Waren übernimmt der Weiterverkäufer gerne als Kommissionswaren, anstatt sie zu kaufen.

In der Organisation der Kooperation mittels Produktaustausch ist der *Kapazitätsbelastungsvertrag* bereits weit verbreitet. Die Betriebe, die Endprodukte herstellen, binden durch diese Verträge die Kapazität der Partner, die ihrerseits die benötigten Grundstoffe herstellen. Die bevorratenden Grosshandelsunternehmen schliessen solche Verträge mit den die Endprodukte herstellenden Betrieben ab. Diese Art der Verträge ist sehr geeignet so dem Hersteller wie dem Besteller eine gewisse Sicherheit zu gewähren, zugleich aber birgt sie die Gefahr in sich, dass der Kaufmann durch die Belastung der ganzen Endproduktenkapazität die mehrspurigen Verwertungs- und Einkaufsmöglichkeiten wieder einspurig gestaltet, indem er ausschliesst, dass die Kleinhandelsunternehmen und andere Verbraucher sich unmittelbar an den Herstellerbetrieb wenden.

21. Die an dem Warenverkehr beteiligten sozialistischen Organisationen verwenden oft die *Gesellschaftsverträge* für die Organisierung ihrer Verkehrsbeziehungen. In einem Teil der Gesellschaften üben die Partner auf beiden Polen des zwischen ihnen bestehenden Warenverhältnisses ihre Tätigkeit aus. In anderen Fällen schalten sie auch das Warenverhältnis aus, und arbeiten engst an der Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zusammen. Eine spezifische Erscheinungsform der ersten Verbindung ist das *Geschäft in gemeinsamen Betrieb*. Der die Endprodukte herstellende Betrieb schliesst mit einem Kleinhandelsunternehmen oder mit einer Konsumgenossenschaft so eine Vereinbarung ab, wonach der Betrieb des Geschäftes auch weiterhin in den Händen von letzterem bleibt, demgegenüber jedoch werden im Geschäft nur Produkte dieses Endproduzenten feilgeboten. Der Industriebetrieb übernimmt die Verpflichtung, das Geschäft mit Waren zu versorgen. Gewinn und Verlust werden laut der Vertragsbedingungen zu einem gewissen festgesetzten Prozentsatz verteilt.

Es kommt oft vor, dass sozialistische Organisationen zur Abwicklung eines bestimmten Geschäftes sich vereinigen. Das Interesse an der gemeinsamen Unternehmung ist in diesem Falle äusserst stark, die Verknüpfung jedoch nur vorübergehend.

Die Gesellschaften, die auf einer höheren Ebene engere Verbindungen zwischen den Partnern herstellen und so in eine »höhere Klasse« einzuordnen sind, schaffen das Warenverhältnis zwischen den Partnern ab und stellen ein richtiges Kollektiv auf, ohne dass die rechtliche Selbständigkeit und die selbständigen Interessen völlig aufgehoben wären. (Unterhaltung eines gemeinsamen Geschäftes zu gemeinsamen Kosten, Beteiligung des den Grundstoff herstellenden Betriebes an der Verwertung des Endproduktes, Beitrag zu den Investitionen des Partners mit der Bedingung, dass einen Teil der Produkte der Beitrag leistende Partner bekommt usw.)

Die sozialistischen Organisationen regeln ihre wirtschaftlichen Beziehungen, indem sie durch die freie Typenwahl gemischte und atypische Verträge abschliessen. Leider hat der vertragliche Typenzwang, der trotz der obligationsrechtlichen Hauptregel unter den sozialistischen Organisationen faktisch entstand, die Anschauungen der sozialistischen Rechtswissenschaft über den allgemeinen Begriff des Vertrages vor vielen praktischen Juristen verhüllt. Daraus folgt, dass ein Teil unserer Juristen beim Ausbau einer wirtschaftlichen Verbindung ausschliesslich das Problem untersucht, in welche Vertragstypen das gegebene Wirtschaftsverhältnis einzupferchen ist. Darum müssen wir dafür Sorge tragen, dass der allgemeine Begriff des Vertrages immer wieder erörtert und die freie Vertragswahl in der Praxis in breitem Kreise verwendet werde.

22. Ein wichtiges Merkmal unseres zivilrechtlichen Vertragssystems nach der neuen Entwicklung besteht darin, dass seine Rolle nicht nur durch Vermittlung von Sachen und Tätigkeiten wächst, sondern dass es im Zustande-

*kommen von neuen Wirtschaftsorganisationen ein immer wichtigerer organisatorischer Faktor wird.*

Im Interesse der weiteren Entwicklung unseres Vertragssystems müssen wir von diesen Verträgen binnen kürzester Zeit möglicherweise die noch vorhandenen *Verwaltungselemente* sowie die kleinen und grossen *verwaltungsrechtlichen Beschränkungen entfernen*. Das System der zivilrechtlichen Verträge kann in dieser Weise über die bereits erreichten Ergebnisse hinaus ein wirksames Mittel der Organisierung der Verbindungen zwischen den sozialistischen Wirtschaftseinheiten werden.

## The New System of Economic Management and Certain Institutions of Civil Law

by

I. SÁRÁNDY

The legal regulation of the new system of economic management resulted in a qualitative change of a number of legal institutions leaving however the type of law unchanged. The function of economic organization of the socialist state has survived also under the circumstances of the new system of management. The methods of economic management and direction have, however, undergone a substantial change. This change has in the first place manifested itself in the new features of the government direction of economy, differing from those of political administration. The legal structure of this is dealt with in the paper with respect to the institutions of ownership, juristic persons, competition and contracts.

## Новый хозяйственный механизм и отдельные институты гражданского права

И. ШАРАНДИ

Выражающее новый хозяйственный механизм правовое регулирование при сохранении правового типа вызвало качественные изменения во многих правовых институтах. Хозяйственно-организаторская функция социалистического государства сохраняется и в условиях нового хозяйственного механизма. В то же время методы управления и руководства народным хозяйством значительно изменятся. Изменение главным образом проявляется в том, что специальные государственные средства хозяйственного управления — в отличие от политического руководства — приобретают новые черты. Статья рассматривает правовую структуру этого в отношении собственности, юридических лиц, соревнования и договоров.

В условиях нового хозяйственного механизма необходимо обращать особое внимание на монопольное положение отдельных предприятий с тем, чтобы они не могли использовать это их положение в отношении общества, других, находящихся в связи с ними, предприятий и потребителей. Ограничение монопольных организаций следует достигнуть, с одной стороны, пересмотром относящегося к ним прежнего правового регулирования, путем отмены их властных компетенций и в отдельных резких случаях путем наложения на них хозяйственного штрафа.

В новом хозяйственном механизме особенно важное значение приобретают товарные отношения, вообще всегда существующие при социализме, и соответственно этому их первоочередное юридическое выражение, договор. О дальнейшем развитии договорной системы свидетельствует расширение договорной свободы. Сама хозяйственная организация решает — за небольшим исключением — заключает ли договор, с кем заключает



его, договор какого типа и с каким содержанием заключает. В новой системе отменены распоряжения, ограничивающие право избрания партнера, обязанность по обязательному заключению договора существует редко, не государственное распоряжение решает, какой из типов договоров в какой мере должен применяться в обороте, договорную систему характеризует высокая дифференциация, помимо предусмотренных законом видов имеет место применение и смешанных, а также атипичных договоров. Наконец, договор становится важным организатором и в создании «вторичных экономических единиц».

REVIEWS OF THE HUNGARIAN ACADEMY OF SCIENCES  
ARE OBTAINABLE AT THE FOLLOWING ADDRESSES:

ALBANIA

Ndermarja Shtetnore e Botimeve  
Tirana

AUSTRALIA

A. Keesing  
Box 4886, GPO  
Sydney  
Cosmos Bookshop  
145 Acland St.  
ST. KILDA,  
Vic. 3182

AUSTRIA

Globus (VAZ)  
Höchstädtplatz 3  
A-1200 Wien 1

BELGIUM

Office International  
de Librairie  
30 Avenue Marnix  
Bruxelles 5

BULGARIA

Directia R.E.P. Pl. Slaveikov 11  
Sofia

CANADA

Pannonia Books  
2 Spadina Road  
Toronto 4. Ont.

CHINA

Beijing Waiwen Shudian,  
P. O. B. 50  
Peking

CZECHOSLOVAKIA

P.N.S. Dovož ilaže,  
Leningradská 14  
Bratislava  
P.N.S. Dovož tisku,  
Vinohradská 46  
Praha 2  
Maďarská Kultura  
Vaclavské nám. 2  
Praha 1

DENMARK

Ejnar Munksgaard,  
Prags Boulevard 47  
Copenhagen/S

FINLAND

Akateeminen Kirjakauppa  
Keskuskatu 2  
Helsinki

FRANCE

Office International de  
Documentation et Librairie  
48, rue Gay Lussac  
Paris 5

GERMAN DEMOCRATIC  
REPUBLIC

Zeitungsvertriebsamt  
Fruchtstrasse 3-4  
1004 Berlin

GERMAN FEDERAL REPUBLIC

Kunst und Wissen  
Erich Bieber, Postfach 46  
Wilhelmstrasse 4  
7 Stuttgart 1e

GREAT BRITAIN

Collet's Holdings Ltd.  
Dennington Estate  
London Rd.  
Wellingborough, Northants  
Blackwell's Oxford House,  
Magdalen Street  
Oxford  
Robert Maxwell & Co. Ltd.,  
4-5 Fitzroy Square.  
London W. 1

Wm Dawson and Sons Ltd.  
Cannon House,  
Macklin Street,  
London W. C. 2

HOLLAND

Swets & Zeitlinger,  
Keizersgracht 487  
Amsterdam C  
Martinus Nijhoff  
Lange Voorhout  
The Hague

ITALY

Santo Vansia  
Via M. Macchi 71  
20104 Milano  
LICOSA  
Via Lamarmora 45  
Firenze

JAPAN

Nauka Ltd. 30-19 Minami-  
Ikebukuro 2-chome  
Toshima-ku  
Tokyo  
Maruzen & Co. Ltd.  
P.O. Box 605  
Tokyo-Central  
Far Eastern Booksellers  
Kanda P.O. Box 72  
Tokyo

KOREA

Chulmanpul  
Phenjan

NORWAY

Tidsskrift-Sentralen  
Tanum-Cammermeyer  
Karl Johansgatan 41/43  
Oslo 1

POLAND

B.K.W.Z. RUCH  
ul. Wronia 23  
Warszawa

ROUMANIA

OSEP  
București  
OSEP  
Oradea

SOVIET UNION

Pochtamt-Import  
Moscow  
Pochtamt-Import  
Leningrad

SWEDEN

Almqvist and Wiksell  
Gamla Brogatan 26  
Stockholm  
Wennergren-Williams A.B.  
Nordenflychtsvägen 70  
S-10120 Stockholm 30

SWITZERLAND

Karger Libri  
Arnold-Böcklin-Strasse 25  
4000 Basel 11

USA

Stechert Hafner Inc.  
31 East 10th Street  
New York N. Y. 10003  
Fam Book Service  
69 Fifth Avenue  
New York N. Y. 10003  
Lippincott Company  
East Washington Square  
Philadelphia Pa 19105

YUGOSLAVIA

Forum  
Vojvode Misića 1  
Novi Sad  
Jugoslavenska Knjiga  
Terazije 27  
Beograd